

Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungs-
bereich

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Studiengänge fest, die zu den Titeln Bachelor und Master in der Grundausbildung führen. Diese Titel werden von den Hochschulen und Ausbildungsstandorten (nachstehend Hochschulen) der HES-SO verliehen.

²Es gilt für alle Personen, die an der HES-SO immatrikuliert sind und einen Titel der Grundausbildung (Bachelor oder Master) anstreben.

³Die Bachelor- und Masterstudiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen organisiert werden, sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten jeder Hochschule festlegt. Gegebenenfalls gilt das vorliegende Reglement subsidiär.

⁴Die Grundausbildung erfolgt im Rahmen des Gesamtkonzepts einer lebenslangen Bildung, zu dessen Weiterentwicklung das vorliegende Reglement beiträgt.

Immatrikulation

Art. 2 ¹Als Studierende werden alle Personen betrachtet, die an der HES-SO in einem Studiengang immatrikuliert sind, um dort einen Titel der Grundausbildung (Bachelor oder Master) zu erwerben. Die Hochschule, an der die Studierenden ihr Studium beginnen, stellt die diesbezügliche akademische und administrative Verwaltung sicher.

²Eine doppelte Immatrikulation ist nicht zulässig.

³Die Immatrikulation wird am Tag des Studienjahresbeginns wirksam und berechtigt zu einem Studierendenausweis, auf dem die Gültigkeitsdauer vermerkt ist.

⁴Die Immatrikulation und die Daten zum Bildungsweg der einzelnen Studierenden, von der Zulassung bis zur Exmatrikulation, werden vom Informationssystem der HES-SO verwaltet.

⁵Für die Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, werden die Daten der Studierenden von der Hochschule verwaltet, an welcher die Studierenden immatrikuliert sind.

- Gasthörer/innen **Art. 3** ¹Die Hochschulen können Gasthörern/Gasthörerinnen die Teilnahme an gewissen Vorlesungen gestatten, ohne dass sie immatrikuliert sein müssen.
- ²Die Gasthörer/innen werden keiner formativen und zertifizierenden Beurteilung unterzogen und erhalten keine ECTS-Credits. Sie erhalten von der Hochschule eine Anwesenheitsbestätigung für die besuchten Module.
- ³Die Gasthörer/innen entrichten eine Studiengebühr entsprechend den besuchten Modulen.
- Definitionen **Art. 4** ¹Der Rahmenstudienplan (nachstehend RSP) ist ein Dokument, welches das Profil und die von der Ausbildung angestrebten Ziele beschreibt. Er enthält unter anderem das Kompetenzprofil, die eventuell angebotenen Vertiefungen oder Optionen, die Strukturen der Ausbildungsplanung, die Grundsätze und Richtlinien zur Evaluation der von den Studierenden entwickelten Kompetenzen und die behandelten Themenfelder.
- ²Das Ausbildungsprogramm entspricht einer Umsetzung des RSP auf Hochschulebene. Es umfasst unter anderem die Aufgliederung des Curriculums in Module und Semester sowie in Pflicht- und Wahlmodule.
- ³Ein Modul ist ein strukturierter und kohärenter Komplex von Lehr- und Lernaktivitäten, die die Erreichung der Ausbildungsziele ermöglichen. Für jedes Modul werden ECTS-Credits vergeben. Es wird in einem Modulbeschrieb definiert und kann aus Vorlesungseinheiten bestehen.
- ⁴Ein Modulbeschrieb umfasst mindestens:
- die angestrebten Kompetenzen und die allgemeinen Lernziele;
 - die Lehrinhalte und Unterrichtsformen;
 - die Anforderungen in Verbindung mit der Teilnahme am Unterricht;
 - die Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul für den Erwerb des angestrebten Titels;
 - die Modalitäten der Evaluation und der Validierung;
 - die Mindestnote, ab der eine Zusatzarbeit möglich ist (wenn diese vorgesehen ist), und die entsprechenden Modalitäten;
 - die Modalitäten der Wiederholung.
- ⁵Eine Vorlesungseinheit (oder Unterrichtseinheit) ist ein Unterrichts- oder Lernbaustein, dessen Dauer und dessen Ziele genau festgelegt sind und der Bestandteil eines Moduls ist.

II. Organisation der Ausbildung

Studiengänge

Art. 5 ¹Vorbehaltlich der Bundesbestimmungen kann der Regierungsausschuss nach Stellungnahme des betroffenen Bereichsrats, des Rektorats und des Leitungsausschusses die Einrichtung eines neuen Studiengangs genehmigen.

²Die Ausbildung beruht auf Ausbildungszielen und einem Kompetenzprofil, das für jeden Studiengang spezifisch ist und auf dem der RSP des Studiengangs basiert.

³Für alle neuen Studiengänge schlägt der entsprechende Bereichsrat den RSP dem Rektorat vor, das diesen nach Einholung eines Vorbescheids des Leitungsausschusses verabschiedet.

⁴Der Bereichsrat validiert die Weiterentwicklungen des RSP nach Vorbescheid des Mitwirkungsrats des Fachbereichs. Diese Änderungen werden unter anderem im Rahmen des Beurteilungsverfahrens der Studiengänge bewertet.

Organisations-
prinzipien des
Studiengangs und
der Ausbildung

Art. 6 ¹Jeder Studiengang erarbeitet ein Studiengangsreglement, das das vorliegende Reglement konkretisiert. Der betroffene Bereichsrat schlägt die Studiengangsreglemente dem Rektorat vor, das sie nach Einholung eines Vorbescheids des Leitungsausschusses verabschiedet.

²Der Unterricht kann teilweise oder vollständig in einer anderen Landessprache oder in Englisch erteilt werden.

³Die Bereichsräte können spezifische Anwendungsmodalitäten bezüglich der Organisation der Studiengänge und der Ausbildung festsetzen.

⁴Ein Vollzeit-Studienjahr umfasst 60 ECTS-Credits.

⁵Die Ausbildung besteht aus einem Teil Präsenzstunden (Kontaktstudium) und einem Teil persönlicher Arbeit (Selbststudium und betreute Arbeit). Sie kann einen Teil Praxisausbildung in einer Einrichtung oder einem Unternehmen umfassen (unter anderem eine Praxisausbildungsperiode und Praktika).

⁶Die Modalitäten der Praxisausbildung sind in den Studiengangsreglementen festgelegt.

Studienform und
-dauer

Art. 7 ¹Die Ausbildung kann als Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium absolviert werden.

²Das berufsbegleitende Studium erfolgt parallel zu einer Berufstätigkeit in direkter Verbindung zum Studiengang. Beim berufsbegleitenden Studium werden die Kompetenzen, die im Rahmen der Berufstätigkeit während des Studiums erworben wurden, berücksichtigt und als ECTS-Credits validiert.

³Die Bachelorstudiengänge entsprechen 180 ECTS-Credits. Die gewöhnliche Studiendauer beträgt 6 Semester für das Vollzeitstudium und 8 Semester für das berufsbegleitende Studium. Die Dauer des Teilzeitstudiums ist variabel. Die Höchststudiendauer ist in den Studiengangsreglementen festgelegt und darf nicht mehr als 12 Semester betragen.

⁴Für Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Credits beträgt die Studiendauer mindestens 3 und höchstens 6 Semester, und für Masterstudiengänge mit 120 ECTS-Credits mindestens 4 und höchstens 8 Semester. Die Höchststudiendauer ist in den Studiengangsreglementen festgelegt.

⁵In besonderen Fällen können Ausnahmen gemäss den in den Studiengangsreglementen festgelegten Modalitäten bewilligt werden.

⁶Bei Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Sinne von Artikel 14 kann die Höchststudiendauer reduziert werden. Die entsprechende Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn ihrer Ausbildung mitgeteilt.

⁷In der Höchststudiendauer sind die in Artikel 24 vorgesehenen Unterbrüche in Form von Urlauben nicht inbegriffen.

Wechsel der
Studienform

Art. 8 ¹Vorbehaltlich des Ausbildungsangebots, der entsprechenden Bedingungen und der verfügbaren Studienplätze können Studierende bei der Hochschule (Bachelor) bzw. bei der Studiengangsleitung (Master) zu Beginn eines Semesters den Wechsel der Studienform beantragen.

²Die Hochschule oder die Studiengangsleitung entscheidet formell und legt die Modalitäten für die Einschreibung in die Module und das weitere Studium auf der Basis des von den Studierenden bereits absolvierten Bildungswegs fest.

Wechsel zwischen
Hochschulen

Art. 9 ¹Studierende können beantragen, ihre Ausbildung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule der HES-SO fortzusetzen, wenn:

- a) sie nicht definitiv vom Studium ausgeschlossen wurden;
- b) sie alle erforderlichen Evaluationen zum Erwerb der ECTS-Credits für die Module, in die sie eingeschrieben waren, absolviert haben.

²Studierende müssen ihren Verlegungsantrag zwingend an die Hochschule richten, an der sie ihr Studium fortsetzen möchten, mit Kopie an die Hochschule, an der sie eingeschrieben waren.

³Die Studiengangsreglemente legen den zeitlichen Verlauf fest. Fachbereiche, in denen Aufnahmeprüfungen erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

⁴Die Hochschule, die den Antrag erhalten hat, entscheidet nach Rücksprache mit der Herkunftshochschule.

⁵Die nicht validierten Module müssen nach den in den Studiengangsreglementen festgelegten Modalitäten wiederholt werden.

Modularer Aufbau

Art. 10 ¹Gemäss den Akkreditierungsanforderungen ist die Ausbildung modular aufgebaut.

²Der modulare Aufbau der Ausbildung soll die Mobilität der Studierenden erleichtern.

³Jedes Modul ist Gegenstand eines Modulbeschriebs im Informationssystem der HES-SO, der auf der Website der HES-SO veröffentlicht wird.

⁴Die Studiengangsprogramme enthalten das modulare Angebot, die Organisation und die örtlichen Vorschriften für die Verwaltung der Studiengänge.

⁵Grundsätzlich wird ein Modul höchstens während zwei Semestern erteilt und berechtigt zu 2 bis 18 ECTS-Credits. Die Bestimmungen bezüglich der Masterarbeit und der Praxisausbildung bleiben vorbehalten.

Vergabe der ECTS-Credits

Art. 11 ¹Die Vergabe der ECTS-Credits für jedes Modul basiert auf dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen „ECTS-Leitfaden“.

²Für die Vergabe der ECTS-Credits werden alle mit dem Modul verbundenen Aktivitäten berücksichtigt. Diese Aktivitäten sind in den Modulbeschreibungen genau angegeben. Sie beinhalten insbesondere das Selbststudium der Studierenden, das sich auf diese Aktivitäten bezieht.

³Die Anzahl der für jedes Modul vergebenen ECTS-Credits ist eine ganze Zahl. Diese Zahl wird vor dem Beginn jedes Semesters bzw. jedes Studienjahres festgelegt.

⁴Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

⁵Die Hochschulen können optionale oder obligatorische Aktivitäten organisieren, für die keine ECTS-Credits vergeben werden.

Akademischer Kalender

Art. 12 ¹Der Studienjahrsbeginn wird auf den Anfang der 38. Kalenderwoche festgelegt.

²Das Studienjahr besteht aus zwei Semestern, einem Herbstsemester mit Beginn am Anfang der 38. Kalenderwoche und einem Frühjahrssemester mit Beginn am Anfang der 8. Kalenderwoche.

³Jedes Semester umfasst 16 Ausbildungswochen. Feiertage können kompensiert werden.

⁴In den 16 Ausbildungswochen sind die Lehrveranstaltungen und die Evaluationen / Prüfungen enthalten. Ein Teil der pädagogischen Aktivitäten kann ausserhalb dieser 16 Wochen geplant werden.

⁵Das Herbstsemester wird von zwei Wochen Weihnachtsferien unterbrochen, die vom Rektorat festgelegt werden.

⁶Das Frühjahrssemester wird von einer Woche Osterferien unterbrochen, die vom Rektorat festgelegt wird.

⁷Die Grundsätze der kalendarischen Organisation des Studienjahres werden durch Beschluss des Rektorats nach Stellungnahme des Leitungsausschusses festgelegt.

⁸Der akademische Kalender der drei kommenden Jahre wird vom Rektorat veröffentlicht.

⁹Die von den Hochschulen angewandten Kalender basieren auf dem vom Rektorat verabschiedeten akademischen Kalender und stehen den Studierenden zur Verfügung.

Vertiefungs-
richtungen und
Optionen

Art. 13 ¹Die Bezeichnungen und die Einrichtung der Vertiefungsrichtungen und der Optionen werden auf Studiengangsebene festgelegt, unter Berücksichtigung der Merkmale, die in dem vom Rektorat nach Stellungnahme des Leitungsausschusses verabschiedeten Konzept für Vertiefungen angegeben sind.

²Die Vertiefung ist im Diplom und dem Diplomzusatz vermerkt. Die Option ist nur im Diplomzusatz vermerkt.

³Jede Einrichtung einer Vertiefung ist Gegenstand eines entsprechenden Gesuchs an das Rektorat, das hierzu eine Stellungnahme des Leitungsausschusses einholt.

⁴Jede Einrichtung einer Option wird von dem betroffenen Bereichsrat validiert.

⁵Das Rektorat der HES-SO führt ein Verzeichnis der bewilligten Studiengänge, ggf. mit ihren Vertiefung und Optionen.

Gleichwertigkeiten und Validierung von Bildungsleistungen

Art. 14 ¹Je nach Vorbildung und auf der Grundlage der bei der Immatrikulation gewährten Gleichwertigkeiten können die Hochschulen die Studierenden von der Absolvierung eines Teils ihrer Ausbildung freistellen.

²Die Gleichwertigkeiten werden gemäss den folgenden Prinzipien gewährt:

- a) Mindestens 60 ECTS-Credits sind im Bildungsverlauf zu erwerben.
- b) Inhaber/innen eines anerkannten Ausbildungsnachweises, insbesondere eines HF-Abschlusses, können Gleichwertigkeiten bis höchstens 50 % des angestrebten Bachelorstudiums erwerben.
- c) Personen, die infolge eines definitiven Nichtbestehens oder eines Abbruchs exmatrikuliert wurden und die sich in demselben Studiengang bewerben, müssen mindestens 60 ECTS-Credits in dem Studiengang erwerben, unabhängig von der Studienstufe.
- d) Für Masterstudiengänge können die im Rahmen der Berufspraxis und der Weiterbildung erworbenen Qualifikationen für höchstens 30 ECTS-Credits berücksichtigt werden, wobei der Anteil der in Diplom-Weiterbildungen auf Hochschulstufe erworbenen Qualifikationen 15 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.
- e) Die für die Validierung von Bildungsleistungen (VBL) geltenden Regeln bleiben vorbehalten.

³Es gelten die im Vereinbarungsprotokoll zwischen der Conférence universitaire de Suisse occidentale (CUSO) und der HES-SO bezüglich der Teilanerkennung von ECTS-Credits vorgesehenen Bedingungen.

⁴Mit Ausnahme der ECTS-Credits, die im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen gewährt wurden, können Gleichwertigkeiten nicht über die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Anerkennungen hinausgehen. Vorbehalten bleibt der Wechsel zwischen Hochschulen in einem identischen Studiengang.

⁵Gleichwertigkeiten werden pro Studiengang behandelt und sind Gegenstand von Ausführungsbestimmungen, die vom Bereichsrat verabschiedet werden.

⁶Das System zur Validierung von Bildungsleistungen ist Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Nationale und internationale Öffnung der Ausbildungen

Art. 15 ¹Im Rahmen der Mobilität verpflichtet sich die HES-SO, die Grundsätze der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Erasmus-Charta einzuhalten. Ihre Verpflichtungen werden in der Erasmus-Strategieerklärung (EPS), die auf der Website der HES-SO verfügbar ist, im Einzelnen ausgeführt.

²Die Mobilität der Studierenden erfolgt im Einklang mit den von der nationalen schweizerischen Agentur festgesetzten Regeln und dem vom Rektorat der HES-SO eingeführten System. Für Länder, die nicht am Erasmus-Programm teilnehmen, gelten die Erasmus-Regeln sinngemäss.

³Die Organisation der Mobilität ist in spezifischen Richtlinien vorgesehen.

Externe Mobilität **Art. 16** ¹Studierende, die berechtigt sind, einen Teil ihrer Ausbildung im Rahmen der Mobilität zu absolvieren, absolvieren diese grundsätzlich während eines Semesters. Die Hochschulen informieren über die Mobilitätsfenster.

²In Bachelorstudiengängen müssen die Studierenden mindestens 60 ECTS-Credits erwerben, bevor sie einen Teil ihrer Ausbildung im Rahmen der Mobilität absolvieren können.

³Grundsätzlich wird eine Mobilität auf der Basis eines „Learning Agreement“ organisiert, insbesondere um die Einhaltung der Bedingungen für Gleichwertigkeiten sicherzustellen.

⁴Studierende in der Mobilität sind für den Abschluss von privaten Versicherungen (Kranken-, Unfall- und Rückführungsversicherung) verantwortlich. Bei unzureichendem Versicherungsschutz tragen die Studierenden das finanzielle Risiko.

Interne Mobilität **Art. 17** ¹Mit Zustimmung der jeweiligen Hochschulen können sich die Studierenden in Ausbildungsmodulen und/oder Unterrichtseinheiten an einer anderen Hochschule der HES-SO einschreiben.

²Die Hochschule, an der sich die Studierenden in ein Ausbildungsmodul und/oder eine Unterrichtseinheit einschreiben, ist für ihre Evaluation verantwortlich. Sie teilt die Ergebnisse der Validierung des Moduls und/oder der Unterrichtseinheiten der Hochschule mit, an der die Studierenden immatrikuliert sind.

³Bei einem Standortwechsel, um einen Teil der Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule zu besuchen, bleiben die Studierenden weiterhin unter der akademischen Verantwortung der für die Ausbildung verantwortlichen Hochschule. Sie müssen die geltenden Vorschriften der Gasthochschule beachten.

Qualitätssicherung **Art. 18** ¹Die Rahmenstudienpläne, die Programme und die Module sind gemäss den Akkreditierungsanforderungen integriert und dokumentiert.

²Für die Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilnehmen, wird ein Beurteilungssystem eingeführt.

³Jeder Studiengang wird gemäss dem vom Rektorat eingeführten System regelmässig und systematisch beurteilt.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

Teilnahme an der Ausbildung **Art. 19** Die Anforderungen betreffend die Teilnahme an der Ausbildung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Gebühren,
Beiträge und
Versicherungen

Art. 20 ¹Die HES-SO erhebt von den Studierenden über ihre Hochschulen Studiengebühren, die für jeden Studiengang einheitlich sind. Ihre Höhe wird vom Regierungsausschuss festgelegt.

²Die Studiengebühren und die Beiträge zu den Studienkosten sind Gegenstand eines spezifischen Reglements.

³Die Studierenden sind für den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen verantwortlich.

Anhörung

Art. 21 Die Studierenden werden in angemessener Weise zu den Entscheidungen über das Studium und das Leben an der Hochschule angehört.

Geistiges Eigentum

Art. 22 ¹Mit Ausnahme der Urheberrechte sind die Rechte an immateriellen Gütern, die von den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung oder eines von oder an der Hochschule erteilten Forschungsauftrags realisiert wurden, Eigentum der Hochschule.

²Die Rechte an immateriellen Gütern, die das Ergebnis einer Zusammenarbeit sind, werden in den Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt, die zwischen den Studierenden und der Hochschule – und ggf. den beteiligten Partnern – abgeschlossen werden.

Berufs- und
Amtsgeheimnis /
Persönlichkeits-
rechte

Art. 23 ¹Studierende müssen das Berufs- und/oder Amtsgeheimnis beachten.

²Studierende sind zur Achtung der Persönlichkeitsrechte verpflichtet, einschliesslich des Rechts an der eigenen Abbildung und des Rechts auf Ehre der Personen, mit denen sie im Rahmen der Ausbildung verkehren.

Langzeiturlaub

Art. 24 ¹Studierende, die ihre Ausbildung unterbrechen wollen, um sie später wieder aufzunehmen, können einen Urlaub beantragen. Die Entscheidung über die Bewilligung wird von der Direktion der Hochschule getroffen.

²Ein Urlaub kann für die Dauer eines Semesters oder eines Jahres genehmigt werden.

³Der Urlaub kann verlängert werden, die kumulierte Gesamtdauer darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

Verfügbarkeit von
Dokumenten

Art. 25 Lokale Reglemente Rahmenstudienpläne, Ausbildungsprogramme, Modulbeschriebe und der akademische Kalender werden den Studierenden zur Verfügung gestellt.

IV. Evaluation, Validierung von Modulen, Bachelor- und Masterarbeit und Verleihung von Diplomen

Validierung der Module und Vergabe von ECTS-Credits

Art. 26 ¹Die Modalitäten der Evaluation und der Validierung sind im Modulbeschrieb festgelegt.

²Jedes Modul ist Gegenstand von mindestens einer Evaluation für die Vergabe der ECTS-Credits.

³Die ECTS-Credits werden für jedes Modul gesamthaft verliehen oder nicht verliehen.

Evaluation und Notenskalen

Art. 27 ¹Die Evaluationen werden in einer der nachstehend beschriebenen Notenskalen oder durch die Beurteilung „erworben“ oder „nicht erworben“ bewertet.

²Die Verwendung einer Notenskala erfolgt innerhalb eines Fachbereichs einheitlich nach einem der folgenden Bezugssysteme:

- a) Die bezifferte Notenskala verwendet Noten von 1 bis 6. Die beste Note ist 6, die schlechteste Note ist 1. Noten unter 4 werden für ungenügende Leistungen vergeben.
- b) Die Notenskala, die auf den alten ECTS-Noten basiert, verwendet Buchstaben von A bis F. Die beste Note ist A. Der Buchstabe F wird für ungenügende Leistungen vergeben.

³In Anwendung des „ECTS-Leitfadens“ wird eine ECTS-Bewertungstabelle in den Diplomzusatz eingefügt. Der Anwendungsbereich wird durch die Fachbereiche und ihre Studiengänge festgelegt.

Teilnahme an den Evaluationen

Art. 28 ¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch.

²Bei einer unbegründeten Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht fristgerecht abgegeben werden, erhalten die Studierenden die Note 1.0 (oder F) für die Evaluation bzw. für das Modul.

³Studierende, die sich zur Begründung ihrer Abwesenheit auf einen Fall von höherer Gewalt berufen, haben innerhalb von drei Tagen nach Eintreten des betreffenden Ereignisses einen schriftlichen Antrag zusammen mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Hochschule teilt die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mit.

⁴Bei einer begründeten Abwesenheit werden die Studierenden zu neuen Prüfungen vorgeladen, deren Termine von der Hochschule festgelegt werden.

Zusatzarbeit

Art. 29 ¹Für ein Modul, bei dem das Ergebnis der Evaluation knapp ungenügend ist (zwischen 3.5 und 3.9 oder FX), kann eine Zusatzarbeit absolviert werden, sofern diese im Modulbescrieb ausdrücklich vorgesehen ist.

²Die Modalitäten der Zusatzarbeit (Ergänzungsprüfung oder zusätzliche Arbeit) sind im Modulbescrieb festgelegt. Sie unterscheiden sich von den für eine Wiederholung geltenden Modalitäten.

³Für Vorlesungseinheiten, deren Noten höher oder gleich 4.0 (oder E) sind, kann keine Zusatzarbeit geleistet werden.

⁴Wenn die Ergebnisse der Zusatzarbeit ausreichend sind, werden die ECTS-Credits vergeben. Studierende, die eine Zusatzarbeit erfolgreich absolvieren, erhalten die Note 4.0 oder E für das Modul entsprechend der angewandten Notenskala.

⁵Wenn die Ergebnisse der Zusatzarbeit ungenügend sind, können die Studierenden das Modul gemäss den in Artikel 30 vorgesehenen Bedingungen wiederholen.

⁶Für ein wiederholtes Modul kann keine Zusatzarbeit geleistet werden.

⁷Für Praxisausbildungsmodule kann keine Zusatzarbeit geleistet werden.

Wiederholung

Art. 30 ¹Studierende, die die ECTS-Credits für ein Modul nicht erhalten, müssen dieses so bald wie möglich wiederholen.

²Die Modalitäten für eine Wiederholung sind im Modulbescrieb festgelegt.

³Die Lehr- und Lernaktivitäten sowie die Evaluationen können für Studierende unterschiedlich sein, je nachdem, ob sie ein Modul zum ersten Mal absolvieren oder es wiederholen.

⁴Jedes Modul kann nur ein einziges Mal wiederholt werden. Ein Abbruch des Moduls wird als Nichtbestehen betrachtet.

Nichtbestehen
eines Moduls

Art. 31 Wenn die Ergebnisse der Studierenden in einem Modul auch nach einer Wiederholung ungenügend sind, gilt dieses als definitiv nicht bestanden.

Ausschluss aus dem Studiengang und/oder dem Fachbereich

Art. 32 ¹Studierende, die ein Pflichtmodul für das entsprechende Ausbildungsprofil definitiv nicht bestanden haben, werden aus dem Studiengang oder auch aus dem Fachbereich ausgeschlossen, wenn das Studiengangsreglement dies vorsieht.

²Studierende, die Wahlmodule definitiv nicht bestanden haben, können ebenfalls aus dem Studiengang ausgeschlossen werden, wenn das Studiengangsreglement dies vorsieht.

³Ein definitives Nichtbestehen der Studierenden liegt ebenfalls vor, wenn sie die für den Erhalt des Titels notwendigen ECTS-Credits nicht innerhalb der Höchststudierendauer gemäss Artikel 7 erworben haben. Sie werden in diesem Fall aus dem Studiengang und/oder aus dem Fachbereich ausgeschlossen.

⁴Der Beschluss über den Ausschluss wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

Bachelorarbeit und Masterarbeit

Art. 33 ¹Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind – in unterschiedlichem Masse – auf Forschung, Kreativität und künstlerische Erprobung und/oder auf spezifische Problemstellungen von Unternehmen oder Institutionen ausgerichtet.

²Sie werden als Module betrachtet und können Gegenstand besonderer Ausführungsbestimmungen sein.

³Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) ist obligatorisch und muss mindestens 10 und höchstens 18 ECTS-Credits entsprechen.

⁴In der Regel schliesst die Bachelorarbeit die Ausbildung ab und nimmt die Form einer schriftlichen Abschlussarbeit an.

⁵Die Bachelorarbeit ist Gegenstand einer mündlichen Verteidigung vor einer Prüfungskommission.

⁶Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist obligatorisch und entspricht mindestens 27 ECTS-Credits. Grundsätzlich kann die Verteidigung dieser Arbeit nicht vor dem Erwerb aller anderen für diese Ausbildung erforderlichen ECTS-Credits erfolgen.

Erwerb des Titels

Art. 34 ¹Studierende, die die für den absolvierten Bachelorstudiengang erforderlichen 180 ECTS-Credits erworben haben, erhalten den entsprechenden Titel.

²Studierende, die die für den absolvierten Masterstudiengang erforderlichen 90 bzw. 120 ECTS-Credits erworben haben, erhalten den entsprechenden Titel.

³Die HES-SO verleiht dem Hochschulabsolventen oder der Hochschulabsolventin je nach besuchtem Fachbereich den Titel „Bachelor/Master of Science HES-SO in [Name des Studiengangs]“ oder „Bachelor/Master of Arts HES-SO in [Name des Studiengangs]“.

Bachelordiplom mit dem Vermerk „zweisprachig“

Art. 35 ¹Der Vermerk „zweisprachig“ des Bachelordiploms betrifft ausschliesslich ein in Französisch und in Deutsch absolviertes Studium gemäss den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

²Studierende, die alle folgenden Bedingungen erfüllen, erhalten ein Bachelordiplom mit dem Vermerk „zweisprachig“:

- a) Erwerb der für den besuchten Studiengang erforderlichen 180 ECTS-Credits;
- b) Validierung von 60 bis 90 ECTS-Credits in der Zweitsprache;
- c) Erfüllung der folgenden Anforderungen:
 - Evaluationen in der Zweitsprache für in derselben Sprache belegte Lehrveranstaltungen;
 - mindestens eine mündliche Evaluation in der Zweitsprache;
 - Verfassen in der Zweitsprache von persönlichen Arbeiten, die mit den in dieser Sprache belegten Modulen in Verbindung stehen;
 - Verfassen einer Zusammenfassung der Bachelorarbeit in der Zweitsprache;
 - für die Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit: Absolvierung von mindestens einer Praxisausbildungsperiode in der Zweitsprache (diese ist für die gesamten 60 bis 90 ECTS-Credits anzurechnen).

³ECTS-Credits, die in einer anderen Bildungseinrichtung im Rahmen eines Praktikums oder der Mobilität in der Zweitsprache erworben wurden, werden anerkannt.

⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium gemäss den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen absolviert haben, erhalten ein Diplom mit dem folgenden Vermerk: „Zweisprachiges Studium auf [Hauptstudiensprache] und [Zweitsprache] gemäss den Anforderungen der HES-SO“.

V. Disziplinarische Aspekte

Betrug

Art.36 ¹Jeder Betrug (einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuch) im Rahmen von Evaluationsarbeiten, Prüfungen sowie der Bachelor- oder Masterarbeit hat die Vergabe der Note 1 (oder F) für das Modul und die Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Credits, oder sogar die Ungültigkeitserklärung des Diploms, zur Folge und kann Gegenstand einer der in Artikel 37 vorgesehenen Sanktionen sein.

²Der Gebrauch falscher Urkunden oder Ausweise durch Studierende hat die Annullierung früherer Entscheidungen und den definitiven Ausschluss aus der HES-SO zur Folge.

Sanktionen

Art. 37 ¹Studierende, die gegen die Vorschriften und Gepflogenheiten verstossen, werden je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verwarnung;
- b) vorübergehender Ausschluss;
- c) Ausschluss aus dem Studiengang oder auch aus dem Fachbereich, wenn das Reglement des Fachbereichs dies vorsieht.

²Sanktionen werden von der verantwortlichen Hochschule ausgesprochen. Bezüglich der Anwendung von Abs. 1 Bst. c) des vorliegenden Artikels erteilt die Hochschule ihren Beschluss nach Stellungnahme des Bereichsrats. Dieser kann diese Zuständigkeit an die Fachbereichsleitung delegieren.

³Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der/die Studierende angehört werden.

⁴Der Beschluss wird den Studierenden schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt.

VI. Exmatrikulation und Rechtsmittel

Exmatrikulation

Art. 38 ¹Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie:

- a) das Diplom erhalten haben;
- b) aufgrund eines definitiven Nichtbestehens ausgeschlossen werden;
- c) infolge von Disziplinarstrafen ausgeschlossen werden;
- d) die Vorlesungsgebühren und Beiträge zu den Studienkosten auch nach zwei Mahnungen noch nicht entrichtet haben;
- e) ihre Ausbildung abgebrochen haben.

²Die Exmatrikulation führt zu einem Verbot der Wiederaufnahme des Studiums im jeweiligen Studiengang oder auch im jeweiligen Fachbereich, wenn die Reglemente des Fachbereichs dies vorsehen, während 5 Jahren in den unter Abs. 1 Bst. b) und c) dieses Artikels vorgesehenen Fällen. Bei einer Disziplinarstrafe aufgrund eines groben Verschuldens und/oder eines Gerichtsurteils kann das Rektorat das Verbot der Wiederaufnahme des Studiums über die vorgesehene Dauer hinaus verlängern.

³In den unter Abs. 1 Bst. d) und e) dieses Artikels vorgesehenen Fällen können die Studierenden einen Antrag auf Wiederzulassung einreichen. Bei einer Nichtzahlung der Gebühren ist der geschuldete Betrag bei einem erneuten Zulassungsantrag zu begleichen. Wenn die Wiederzulassung in demselben Studiengang innerhalb von 5 Jahren erfolgt, kann die Zahl der Versuche für ein zuvor nicht bestanden Modul begrenzt werden.

⁴Eine Wiederzulassung zur HES-SO ist ausgeschlossen:

- a) nach einem zweiten definitiven Nichtbestehen in demselben Studiengang;
- b) nach einem dritten definitiven Nichtbestehen in mehreren Studiengängen.

⁵Nach einem Exmatrikulationsbeschluss und bei einer Wiederaufnahme des Studiums müssen Studierende sich einem Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren unterziehen.

⁶Für eine im Rahmen einer Kooperation organisierte Ausbildung wird die Exmatrikulation von der Hochschule verwaltet, an der die Immatrikulation erfolgt ist.

⁷Bei der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

⁸Die Hochschule schickt den exmatrikulierten Studierenden eine Exmatrikulationsbestätigung gemäss der Vorlage der HES-SO.

Abbruch

Art. 39 ¹Ein Abbruch des Studiums liegt bei Studierenden vor, die diese Absicht gegenüber der Hochschule schriftlich geäußert haben:

- a) Wenn der Abbruch spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters mitgeteilt wird, wird das Semester nicht auf die Studiendauer angerechnet.
- b) Wenn der Abbruch nach den ersten zwei Wochen des Semesters mitgeteilt wird, wird das Semester angerechnet.

²Bei wiederholtem Abbruch des Studiums erhalten Studierende die Note 1.0 (oder F) für die Evaluationen des Semesters.

³Ein Abbruch des Studiums liegt bei Studierenden vor, die trotz einer an die letzte bekannte Adresse zugesandten Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Fristen an den Vorlesungen oder den Evaluationen teilnehmen.

Rechtsmittel

Art. 40 ¹Gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen können die Studierenden die Entscheidungsstelle auf dem Weg der Einsprache anrufen. Die Beschwerden der Studierenden werden in erster Instanz bei der zuständigen Stelle gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen eingereicht. Die bei Einlegung einer Beschwerde getroffenen Beschlüsse können in zweiter Instanz bei der Rekurskommission der HES-SO angefochten werden.

²Die an der HES-SO Master immatrikulierten Studierenden verfügen über die Rechtsmittel der Einsprache und Beschwerde, die in dem Reglement zum Einsprache- und Beschwerdeverfahren an der HES-SO Master vorgesehen sind.

³Beschwerden sind möglich gegen Beschlüsse betreffend die Studierenden, insbesondere in Zusammenhang mit der Promotion, den Prüfungen, der Verleihung des Diploms und allen Massnahmen, die zum Ausschluss aus der Ausbildung führen können.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung,
Übergangs-
bestimmungen
und Inkrafttreten

Art. 41 ¹Das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 15. Juli 2014 wird aufgehoben, vorbehaltlich Abs. 2.

²Art. 9 Abs. 5 des Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 15. Juli 2014 bleibt für den Studienjahrbeginn 2020-2021 weiterhin gültig.

³Die Hochschulen passen ihre Vorschriften innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements an, sofern eine solche Anpassung erforderlich ist.

⁴Das vorliegende Reglement tritt zum 14. September 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss Nr. 2020/18/60 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 verabschiedet.